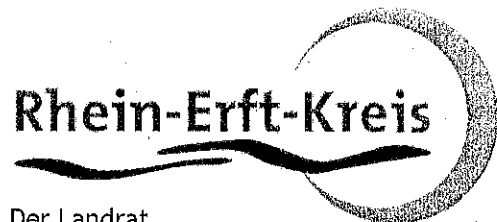


LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN				
Eing. - 3. März 2020				
2				

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50126 Bergheim



Der Landrat
30 Amt für Rechts-, Vergabe- und
Datenschutzangelegenheiten

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2 - Fr. Weggen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Handwritten notes:
7.8.9/3
Gro. 2. 10.3.

Datum 02.03.2020
Mein Zeichen 301350-080/19
Auskunft erteilt [redacted]
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi. 49
Telefon 02271 83-13013
Fax 02271 83-23010
E-Mail [redacted]@rhein-erft-
kreis.de

Per Fax vorweg an: 0211 38424-10

Antrag [redacted] auf Informationszugang

Aktenzeichen: 209.2.3.2.10-4741/19

Entgentreten zu Ihrer Beanstandung vom 31.01.2020

Sehr geehrte Frau Weggen,

unter dem 31.01.2020 haben Sie eine Beanstandung nach § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW mit der Aufforderung unter Fristsetzung zum 2. März 2020 zur Stellungnahme übersandt.

I.

Meine Behörde beabsichtigt, die erbetenen Informationen weiterhin nicht zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit der Verwaltungsspitze so befasst.

Der Antrag wurde mit hinreichender Begründung abgelehnt. Der Rhein-Erft-Kreis vertritt weiterhin unter Berufung auf die vom Ministerium des Inneren des Landes NRW dargelegten ungeklärten Rechtsfragen die Auffassung, dass vorliegend ein prüffähiger Antrag und Anspruch auf Herausgabe der entsprechenden Informationen nicht besteht.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zustangsstelle im
Kreishaushaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 00

II.

Die Gründe für die Ablehnung lege ich nochmals dar:

1. Im vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass die hier fragende Person unter einem Pseudonym und gerade nicht unter ihrem Klarnamen auftritt. Die Hintergründe sprechen jedenfalls nicht für die hier fragende Person.
2. Die hinter diesem Pseudonym steckende Person hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Fragen über das Portal fragdenstaat.de an den Rhein-Erft-Kreis gestellt. Allein auf Grund dieser Häufigkeit ist die Frage einer zulässigen Antragstellung zu bezweifeln. Darüber hinaus ist ein rechtsmissbräuchliches bzw. querulatorisches Erheben und Verwenden der begehrten Informationen anzunehmen.

In Ihrer Beanstandung fällt auf, dass Sie die Auffassung vertreten, dass auch bei einem Rechtsmissbrauch dies nicht zu einer Ablehnung des Antrags führen könne. Sie begründen dies damit, dass ein Fragesteller kein berechtigtes Interesse nachzuweisen habe. Hierbei verkennen Sie, dass lediglich das Erfordernis eines Nachweises verneint wird. Dies lässt keineswegs den Rückschluss zu, ein möglicher Rechtsmissbrauch sei unbeachtlich.

Von einem Antragsteller kann erwartet werden, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu seinem Anliegen steht. Ein Verwaltungsverfahren, wie es durch einen Antrag auf Informationszugang eingeleitet wird, kann nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden (vgl. VerfGH RP). So wie vor Gericht, hat auch im Verwaltungsverfahren niemand Anspruch darauf, seine Rechte anonym wahrzunehmen.

3. Weiter ist Ihrem Argument nicht zu folgen, nachdem es dahin stehen kann, ob der Fragesteller unter seiner wahren Identität auftritt, oder nicht.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu Informationen. Mit einer natürlichen Person ist der Mensch als Rechtssubjekt gemeint, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten. Diese Eigenschaften erfüllt eine fiktive Person gerade nicht. Eine Person, die unter einem Pseudonym auftritt, kann unter diesem Deckmantel keine Rechte und Pflichten entfalten.

Folglich ist der Anwendungsbereich des IFG NRW für eine Person unter falschem Namen von vorne herein nicht eröffnet.

4. Nur weil das IFG eines anderen Bundeslandes ausdrücklich eine Namensnennung fordert, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass das IFG NRW i.V.m. dem anwendbaren VwVfG NRW eine solche Namensnennung nicht erfordert. Die Regelung eines anderen Bundeslandes kann rein deklaratorisch neben dem dortigen VwVfG sein, oder als spezielle Norm konstitutiv.

Nur wenn wenigstens der Name vorliegt, ist es einer Behörde überhaupt möglich, zu prüfen, ob dem Antragsteller die begehrten Informationen bereits vorliegen. Ansonsten bestünde keinerlei Möglichkeit bei Rechtsverstößen durch den Antragsteller, diesen in Anspruch zu nehmen. Der Umstand, dass das IFG NRW auch eine Beantwortung in elektronischer Form zulässt, besagt nicht, dass ein Antragsteller anonym Informationen begehren kann, um so gezielt Rechtsschutzmöglichkeiten (z. B. zivilrechtliche Klage, strafrechtliche Ermittlungen) auszuschalten.

Das IFG NRW i.V.m. der Plattform fragdenstaat.de darf auch nicht als Möglichkeit missbraucht werden, anonym an Informationen zu gelangen mit dem Ziel, diese bewusst gegen bestimmte Beschäftigte gerichtet öffentlich zu machen. Insoweit ist § 9 Abs. 3 IFG NRW einschlägig, wonach der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen.

Vorliegend sei noch betont, dass die vom Antragsteller über fragdenstaat.de generierte E-Mail-Adresse offenbar als verunstaltete Namensanspielung auf einen Fraktionsvorsitzenden im Kreistag gewählt wurde.

III.

Im Übrigen bestehen diesseits ganz allgemein erhebliche Bedenken an einer Legitimation der Fragestellung über fragdenstaat.de.

1. Das IFG NRW gewährt den Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW.

Dem IFG NRW ist aber gerade nicht zu entnehmen, dass die erlangten Informationen sodann im Internet veröffentlicht werden dürfen. § 1 IFG NRW stellt den Zweck des Gesetzes klar, nach dem lediglich freier Zugang zu Informationen zu gewähren ist. Eine Anfrage über fragdenstaat.de ist aber gleichbedeutend mit einem unkontrollierten Veröffentlichung auf unbestimmte Zeit im Internet. Dies ist ersichtlich nicht das Ziel des IFG NRW. Der Zugang zu Informationen berechtigt nicht zugleich zur Weiterverwendung.

Ihr Verweis auf das IWG trägt hier insoweit nicht, als sich die diesbezügliche Begründung (BT-Drs. 18/4614, S.9) allein auf bundesrechtliche Zugangsregelungen bezieht („Informationen öffentlicher Stellen, die nach bundesrechtlichen Zugangsregelungen zugänglich gemacht werden“). Das IWG schafft ausweislich der Begründung (siehe BT-Drs. 18/4614, S.9) weder ein eigenes Zugangsrecht zu Informationen des öffentlichen Sektors - insoweit greift das IWG nicht in die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ein - noch schafft es die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der betroffenen öffentlichen Stelle. Nur soweit bereits eine Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen stattfindet, ist auch Dritten in nicht-diskriminierender Weise die Weiterverwendung dieser Informationen zu gestatten (BT-Drs. 18/4614, S.9).

2. Weiterhin geht es den Betreibern der Plattform fragdenstaat.de nicht darum, den einzelnen Fragestellern bei der Erlangung von Informationen selbstlos behilflich zu sein. Vielmehr werden IFG, VIG, LFGB etc. gezielt dazu verwendet, um eine Eigenkampagne und Eigeninteressen als nicht natürliche Person zu betreiben. Dabei fungieren die dort Beschäftigten augenscheinlich zugleich als Antragsteller, Vermittler und Initiatoren.

Diese Kampagne besteht darin, dass der „Wissensschatz der Verwaltung“ geöffnet wird und dass der Staat die „zentralen Informationen der Demokratie von sich aus veröffentlicht, ohne extra danach gefragt werden zu müssen“ (<https://fragdenstaat.de/info/ueber/kampagnen/>). Die Behörden sollen demnach mit Anfragen überschwemmt werden, um eine über IFG, VIG, LFGB etc. hinausgehende gesetzliche Pflicht zur Information des Fragestellers zu erreichen. Dies wird durch die hochgradige Automatisierung der Antragstellung und Veröffentlichung unterstützt, die dazu einlädt, solche Anträge ins Blaue hinein zu stellen oder eben um querulatorisch zu fungieren.

Somit liegt im Plattformbetrieb viel mehr ein politisches Interesse. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Informationserlangung werden damit schlicht für eigene Zwecke weit überdehnt.

IV.

Ich erlaube mir anzumerken, dass die LDI NRW wesentliche Fragen, die vom Ministerium des Inneren und im Landtag NRW berechtigterweise (vgl. Vorlage 16/3580) gestellt wurden, bislang nicht überzeugend beantwortet hat.

1. Hierzu zählen insbesondere folgende Fragen und Aspekte:

a) Die Einschaltung von fragdenstaat.de zur Stellung eines Auskunftersuchens nach dem IFG NRW hat keine rechtliche Grundlage. Die Zwischenschaltung einer solchen Institution ist weder im IFG NRW gesetzlich vorgesehen, noch dient sie einer Erleichterung oder Beschleunigung des Verwaltungsablaufes. Sofern eine Vertretung bei der Antragstellung angenommen werden kann, wird eine Bevollmächtigung gegenüber der öffentlichen Stelle jedenfalls nicht ordnungsgemäß nachgewiesen.

b) Besonders schwer wiegt, dass fragdenstaat.de öffentliche Stellen in ein Verfahren zwingt, das das IFG NRW weder kennt noch erfordert und das im Ergebnis darauf hinausläuft, sämtliche elektronischen Auskünfte in einer Datenbank ohne Rechtsgrundlage der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen.

c) Die Möglichkeit einer anonymen und pseudonymen Antragstellung lässt sich jedenfalls nicht aus § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW folgern.

d) Das IFG NRW regelt das Verfahren nur insoweit, als es spezielle Vorgaben macht. Zieht man richtigerweise ergänzend das VwVfG NRW hinzu (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 43a zu § 22 VwVfG), so sieht auch § 22 VwVfG NRW vor, dass der Antrag im Verwaltungsverfahren als empfangsbedürftige Willenserklärung zumindest einen Mindeststan-

dard wie Name und Anschrift vom Zugangswilligen enthalten muss, d.h. eine Rückführbarkeit auf eine konkrete Person ermöglichen soll.

2. Die LDI NRW wurde in der Vorlage 16/3580 vom Ministerium für Inneres ausdrücklich zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Fragen der Rechtmäßigkeit der von fragdenstaat.de betriebenen Datenbank aufgefordert, insbesondere zu der Frage, nach welchen Vorschriften das Vorhalten dieser Dokumente und das Zurverfügungstellen im Internet, was eine Datenverarbeitung darstellt, rechtlich zulässig ist.

Nachdem die massiven rechtlichen Bedenken im Innenausschuss des Landtags NRW thematisiert wurden, hat sich herausgestellt, dass fragdenstaat.de den Datenschutz den Antragstellern überlässt und sich die öffentliche Stelle bei Verstößen an diese wenden müsse. Gerade diese Defizite hat der zuständige Berliner Landesbeauftragte für Informationsfreiheit laut dem von Ihnen in der Beanstandung zitierten Protokoll des 36. AKIF erläutert und Gegenmaßnahmen eingefordert. Dazu, inwieweit dem sicher abgeholfen wurde, wurde nichts ausgeführt. Vielmehr hat der zuständige Berliner Landesbeauftragte für Informationsfreiheit lediglich dargelegt, dass es kein vollumfängliches Prüfungsverfahren gewesen sei und man mangels Beschwerden keine Veranlassung für eine weitergehende datenschutzrechtliche Prüfung sehe.

Im 23. Bericht beschreibt die LDI NRW, man habe zu den aufgeworfenen Fragen gemeinsam mit fragdenstaat.de und dem Innenministerium befriedigende Antworten finden können. Dennoch werden weder in diesem Bericht, noch in den parlamentarischen Beratungsunterlagen die aufgeworfenen Fragen inhaltlich aufgegriffen oder gar beantwortet.

Aus hiesiger Sicht besteht kein Anspruch auf anonyme bzw. pseudonyme Antragsstellung bzgl. behördeninterner Daten - einschließlich Beschäftigtendaten - zum dem Zweck, diese von einer privaten Stelle im Internet dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller möge den Rechtsweg beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

